

# Satzung

## des Vereins „Versorgungswerk der im Bezirk der Kreishandwerkerschaft Chemnitz-Stadt zusammengeschlossenen Innungen e.V.“

### §1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Versorgungswerk der im Bezirk der Kreishandwerkerschaft Chemnitz-Stadt zusammengeschlossenen Innungen e.V.**“
2. Er hat seinen Sitz in **Chemnitz** und ist in das Vereinsregister einzutragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am **01.12.1990** und endet am **31.12.1990**.

### §2

#### Zweck

1. Das Versorgungswerk ist eine **soziale** Gemeinschaftseinrichtung der **Mitglieder des Versorgungswerks der im Bezirk Chemnitz-Stadt zusammengeschlossenen Innungen e.V.**
2. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe:
  - a) **Förderung der sozialen Interessen der Mitglieder der der Kreishandwerkerschaft angeschlossenen Innungen (vgl. § 54 I HWO)**
  - b) **seine Mitglieder zu solidarischem Verhalten in allen sozialen Angelegenheiten anzuhalten;**
  - c) **Richtlinien für die zusätzliche Versorgung der bei den Mitgliedsbetrieben Beschäftigten zu erstellen und geeignete Einrichtungen für die praktische Durchführung der Versorgung zu schaffen – insbesondere der Abschluss von dafür ausgerichteten Kollektiv(rahmen) Verträgen;**
  - d) **den Austausch von Erfahrungen in sozialen Angelegenheiten unter seinen Mitgliedern zu fördern und soweit es sich um seine Aufgabengebiete handelt, den Standpunkt des Vereins in Presse, Hörfunk, Fernsehen und Vortragsveranstaltungen gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten.**
3. Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

### §3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
  - a) die Mitglieder der im Bezirk der Kreishandwerkerschaft Chemnitz-Stadt zusammengeschlossenen Innungen **als natürliche oder juristische Person** sowie deren Geschäftsführer,

- b) diesem sachlich nahe stehende Organisationen,
- c) die Mitglieder eines anderen Versorgungswerks im Falle
  - Der Verschmelzung mit diesem oder
  - Seiner Aufhebung nach entsprechenden Zusammenlegungsbeschlüssen.

**Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist ihre Stellung als Arbeitgeber und der Abschluss eines Vertrages der Kollektivvereinbarungen für die betriebliche Altersversorgung mit der mit dem Verein kooperierenden Versicherungsgesellschaft.**

2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein, über den der Vorstand entscheidet. **Erhält der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen keine gegenteilige Nachricht, wird dem Antrag auf Mitgliedschaft stattgegeben; vorausgesetzt der Kollektiv(rahmen)vertrag wurde vom Versicherer angenommen.**
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

#### **§4**

#### **Rechte und Pflichten**

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Insbesondere sind sie berechtigt, sich an den vom Verein mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen **Kollektivvereinbarungen** zu beteiligen.
3. Sie sind **nicht** verpflichtet **Beiträge** zu zahlen.
4. **Die Mitglieder sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.**

#### **§5**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt
  - **bei natürlichen Personen durch Tod,**
  - **mit der vollständigen Aufgabe des Betriebes (Stilllegung),**
  - durch Kündigung,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
2. **Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Monats schriftlich gekündigt werden.**
3. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihre durch Satzung und Organbeschlüsse übernommenen Pflichten verletzen oder die Interessen der Mitglieder oder das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigen.  
Der Ausschluss erfolgt im Wege des Vorstandsbeschlusses nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.  
**Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft.**
4. Die Mitgliedschaft endet nicht:
  - durch Verlegung des Betriebssitzes außerhalb des Bezirkes **des Versorgungswerkes nach § 1**

oder

- durch Wechsel des Betriebsinhabers, wenn nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb eines Betriebes bzw. nach Kenntnis von der Mitgliedschaft in dem Verein die Mitgliedschaft vom Erwerber mit sofortiger Wirkung gekündigt wird. **Der Rechtsnachfolger kann, mit Zustimmung des Vorstandes, die Mitgliedschaft zum Verein ohne erneutes Aufnahmeverfahren übernehmen**

oder

- durch Übergang des Betriebes in den Bereich der zuständigen Handwerkskammer.

5. **Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch an dem Vermögen des Vereins.**

## §6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## §7

### Mitgliederversammlung und Beschlüsse

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung, **aus der die Gegenstände der Beschlussfassung ersichtlich sind**, schriftlich einberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung zur Post aufzugeben bzw. bekannt zu geben. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post. Maßgebend ist der Poststempel.

**Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, soweit es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.**

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal jährlich statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein **1/10** der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
4. Die Jahreshauptversammlung beschließt insbesondere über
  - die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - **die Einführung der Beitragspflicht**,
  - die Beitragsordnung und ihre Änderung,
  - den Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres sowie
  - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins und
  - sie führt die **Wahl** des Vorstandes durch.
5. **Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Schriftliche Stimmabgabe bzw. schriftliches Umlaufverfahren sind zulässig.**

6. **Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei ihrer Einberufung bezeichnet ist, es sei denn, dass er in der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird, sofern es sich nicht um einen Beschluss über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins handelt.**
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Satzungsänderungen mit drei Vierteln der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied, hat eine Stimme. **Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.**
8. Über die **Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, in der sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter oder dem Protokollführer und mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.**
9. **Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim durch Stimmzettel oder offen per Handabstimmung durchzuführen. Der Vorstand kann zusammen oder jedes Vorstandsmitglied einzeln gewählt werden. Die Art der Wahl wird zu Beginn der Wahl durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.**

#### §8

#### **Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorstand kann außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse der Mitglieder auf schriftlichem Wege herbeiführen.
2. Ein schriftlicher Beschluss ist mit der satzungsmäßigen Mehrheit wirksam, wenn **die einfache Mehrheit der zurückgesandten Stimmen der Mitglieder dem im Wege des schriftlichen Verfahrens** binnen vier Wochen nach Aufgabe der Beschlussvorlage zur Post (vergl. §7, Absatz 1) **zustimmt.**
3. Das Zustandekommen eines schriftlichen Beschlusses ist allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

#### §9

#### **Vorstand und Geschäftsführung**

1. **Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich entsprechend dem Vereinszweck und dem Gemeinwohl.**
2. **Der Vorstand besteht aus drei Personen: dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern. Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für 3 Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl und anschließender Eintragung ins Vereinsregister im Amt. Wiederwahl ist zulässig.**

Die Wahl des Vorsitzenden findet unter Leitung eines von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählten Vertreters, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Vorsitzenden statt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten; sie sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

3. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen.
4. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
  - a) **die Aufsicht über** die Führung der laufenden Geschäfte,
  - b) die Erstellung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes sowie
  - c) die Erstellung des Haushaltsplanes.
5. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer bestellen. **Der Geschäftsführer setzt die Beschlüsse des Vorstandes um.**
6. **Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.**
7. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich aus. Es kann ihnen Ersatz barer Auslagen und eine Entschädigung für Zeitversäumnis gewährt werden (vgl. §66 IV HWO)
8. **Wird ein Geschäftsführer bestellt, ist die Vergütung in einem separaten Vertrag festzulegen.**

## §10

### Beiträge und Mittelverwendung

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern keine Beiträge.
2. Über die Beitragsordnung und ihre Änderungen beschließt die Jahreshauptversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, **wenn die Pflicht der Mitglieder zur Beitragszahlung eingeführt werden sollte.**

**Die Beitragsordnung wird nicht Bestandteil der Satzung.**

3. **Ein etwaiges Vermögen des Vereins ist, soweit es nicht in absehbarer Zeit für Vereinszwecke benötigt wird, unter Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verzinslich und möglichst wertsicher anzulegen. Die Einkünfte und das Vermögen dürfen nur zur Deckung der Verwaltungskosten und der finanziellen Förderung der Interessen des Handels und sozialer Aktivitäten sowie zu den in § 2 dieser Satzung genannten Zwecken verwendet werden, jedoch nicht zur wirtschaftlichen Förderung einzelner Mitglieder.**

## §11

### Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

1. Die Mitgliederversammlung bestellt jeweils für 3 Jahre einen oder mehrere Rechnungsprüfer, die die Jahresrechnung prüfen und die darüber in der Mitgliederversammlung/ Jahreshauptversammlung berichten. Wiederwahl ist zulässig.
2. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.
3. Über Rechnungs- und Kassenprüfungen sind Niederschriften zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern zu unterzeichnen sind.

## §12

### Haushaltsplan und Jahresrechnung

1. Der Vorstand des Vereins hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Der vom Vorstand vorgeschlagene Haushaltsplan ist spätestens zwölf Wochen nach Beginn des neuen Rechnungsjahres von der Mitgliederversammlung zu verabschieden. Der Vorstand ist an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, die nicht darin enthalten sind und den Betrag von 2000 EUR überschreiten, bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand hat für das abgelaufene Rechnungsjahr eine Jahresrechnung und einen Geschäftsbericht aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben ausweisen und durch Belege nachweisbar sein. Nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer ist jene der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## §13

### Schiedsgericht

1. Über etwaige Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein, **betreffend die Rechte und Pflichten der Vereinsmitgliedschaft**, entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Chemnitz unter Ausschluss des Rechtsweges.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Vorsitzende wird vom Vorstand bestellt. Bestellt werden kann nur, wer entweder die Befähigung zum Richteramt und die Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht erworben hat oder aber das Amt des Direktors des für den Verein örtlich zuständigen Arbeitsgerichtes innehat. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Der Vorsitzende und die Beisitzer dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Die Amtszeit des Vorsitzenden und der Beisitzer dauert 3 Jahre. Eine Wiederbestellung bzw. Wiederwahl ist zulässig.

3. Das Schiedsgerichtsverfahren wird in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

## §14

### Auflösung und Verschmelzung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einzu-berufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt sodann mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne weiteres beschlussfähig ist. **Diese zweite Versammlung kann bereits mit der Einladung zu der ersten außerordentlichen Mitgliederversammlung vorsorglich einberufen und unmittelbar nach der Feststellung der Beschlussunfähigkeit der ersten Versammlung stattfinden.** Die Beschlussfassung in der zweiten Versammlung erfolgt ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen, nach Abzug der Schulden nach Ablauf eines Jahres der Kreishandwerkerschaft Chemnitz-Stadt nach Maßgabe eines vom Vorstand beschlossenen Liquidationsplanes, zuzuführen.
4. **Die Verschmelzung des Vereins ist nur mit einem anderen, gleichartigen Versorgungswerk in der Rechtsform des eingetragenen Vereins zulässig. Für die Verschmelzung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Soweit der Verein bei einer Verschmelzung der zu übertragende Rechtsträger ist, wird in diesem Fall das Vereinsvermögen auf das übernehmende Versorgungswerk übertragen, auf das auch die Mitgliedschaft übergehen.**
5. **Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erlösauskehr.**
6. **Im Falle der Auflösung des Vereins dürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.**

## §15

### Bekanntmachungen

**Alle Bekanntmachungen erfolgen im amtlichen Organ der zuständigen Handwerkskammer, im Amtsblatt der zuständigen Land- bzw. der zuständigen Stadtkreise oder durch Rundschreiben.**

Vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 05.09.2006 beschlossen.

Chemnitz am 05.09.2006; gezeichnet durch:

Vorsitzender  
Joachim Gläser

Stellvertreter  
Joachim Höfler

Stellvertreter  
Jürgen Händel